

**Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel**

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Fraktion/Stadtverordnete

(zehn vom Hundert der Stadtverordneten)

Antrag Nr.:	158/2024
Datum:	16.05.2024
zur Behandlung in öffentlicher Sitzung	

Beschlussantrag an die Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Geh- und Radweg Schmerzke - Neuschmerzke

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
29.05.2024	Stadtverordnetenversammlung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit die folgenden Änderungen an den Verkehrsregelungen an der B 102 zu prüfen:

Für die Belziger Chaussee (alte B 102) wird ein „Gemeinsamer Fuß- & Radweg“ mit dem Zusatzschild "Landwirtschaftlicher Verkehr frei" angeordnet, so dass der KFZ-Verkehr über die Ortsumgehung geführt wird. In diesem Zusammenhang wird die Anordnung der Kraffahrstraße für die Ortsumgehung Schmerzke zurückgenommen.

Begründung:

Mit dem Neubau der Ortsumfahrung ist der Geh- und Radweg zwischen Schmerzke und Neuschmerzke entfallen. Fahrradfahrer und Fußgänger wurden schlechter gestellt, was sich in zahlreichen Meldungen aus der Bevölkerung widerspiegelt.

Durch das Mobilitätsgesetz des Landes Brandenburg (BbbMobG) wurde die Rechtslage zur Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer deutlich verbessert:

§ 1 Abs. 5 BbbMobG gibt vor:

Ziel ist, dass sich im Land Brandenburg keine Verkehrsunfälle mit Toten und schweren Personenschäden ereignen. Das Verkehrssicherheitsprogramm des Landes ist das Instrument für die Umsetzung der Verkehrssicherheitsarbeit und bildet die konkreten Maßnahmen ab. Dabei ist besonders die Verkehrssicherheit der im Straßenverkehr besonders schutzbedürftigen Personengruppen wie Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer sowie Fußgängerinnen und Fußgänger Rechnung zu tragen.

Die Konkretisierung erfolgt in § 28 des Gesetzes:

§ 28 Verkehrssicherheit der ungeschützten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer

Ungeschützte Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, beispielsweise Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer oder Fußgängerinnen und Fußgänger, bedürfen eines besonderen Schutzes. Dabei ist auch den differenzierten Bedürfnissen von Kindern aufgrund ihrer Körpergröße und ihres kognitiven Entwicklungsstandes sowie von älteren und mobilitätseingeschränkten Menschen Rechnung zu tragen. Zur Umsetzung der in § 1 Absatz 5 formulierten Ziele für die Verkehrssicherheit sind folgende Grundsätze zu beachten:

- 1. Bei der Verkehrsplanung geht die Verkehrssicherheit von **Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrern sowie Fußgängerinnen und Fußgängern der Flüssigkeit des Verkehrs vor**; anzustreben sind eine nach Möglichkeit baulich getrennte Infrastruktur zwischen den unterschiedlichen Verkehrsträgern sowie selbsterklärende und verkehrssichere Verkehrsinfrastruktur, die regelkonformes Verhalten fördert.*
- 2. Die Radverkehrsführung soll durchgängig in der gesamten Radverkehrsinfrastruktur gewährleistet sein durch für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sichtbare eindeutige Beschilderung und Markierung.*
- 3. Die Knotenpunkte sollen so gestaltet werden, dass alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gute Sichtbeziehungen haben und beim Abbiegen sicherheitsverträgliche Geschwindigkeiten eingehalten werden; dabei sollen alle verkehrsrechtlichen und baulichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden; Lichtsignalanlagen sollen so geschaltet werden, dass alle Verkehrsträger gleichberechtigt und besonders gefährdete Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer vorrangig sicher geführt werden.*

Mit der Anordnung des Gemeinsamen Fuß- & Radwegs ist dieser von den betroffenen Verkehrsteilnehmern zu benutzen. Durch das Zusatzzeichen „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ wird die Erschließung für die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke gesichert. Lieferverkehre und weitere Verkehre, die auf die Kraftfahrstraße gehören werden abgehalten

Anlagen: